Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 60 (1915)

**Heft:** 47

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

20. November 1915, No. 21

Autor: Kreis, H. / Wirz, Robert

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

9. JAHRGANG

No. 21.

20. NOVEMBER 1915

INHALT: Zum neuen Steuergesetzentwurf. — Die Vorprüfung im Schulkreise 3. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

## Zum neuen Steuergesetzentwurf.

Aus dem Protokoll über die Delegiertenversammlung der Zürcherischen Kantonalen Organisation von Fixbesoldeten

vom 12. September 1915, nachmittags 2 Uhr, im Restaurant Du Pont in Zürich 1.

Um 2 Uhr 20 eröffnete Dr. Kolb, Vertreter des Polizeimänner-Vereins der Stadt Zürich, die Sitzung. Er teilt mit, dass Präsident Surber infolge Einberufung zur Grenzbesetzung abwesend sei, dass derselbe keinen Urlaub erhalten habe und infolgedessen den Sprechenden ersucht habe, ihn zu entschuldigen und heute an seiner Stelle die Versammlung zu leiten.

Traktandum 1: Der Appell ergibt, dass 21 Organisationen vertreten sind.

Den Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein vertraten E. Hardmeier, H. Honegger und Dr. Wetter, für die Gesellschaft der Lehrer an der Höhern Töchterschule in Zürich war anwesend Rektor J. Schurter und für die Vereinigung der Gewerbeschullehrer der Stadt Zürich H. Pfenninger.

Entschuldigt abwesend waren drei Vereine.

Traktandum 2: Mit Rücksicht darauf, dass den Sektionen seinerzeit das *Protokoll* schriftlich zugestellt worden ist, wird auf das Verlesen desselben verzichtet. Berichtigungen des Protokolls werden keine verlangt. Das Protokoll der Delegiertenversammlung vom 18. Mai 1913 ist genehmigt.

Traktandum 3: Dr. Kolb erteilt Sekundarlehrer Hardmeier das Wort zu seinem Referate.

Kurz zusammengefasst hat der Referent ungefähr folgendes ausgeführt:

Am 8. Oktober 1913 hat der Vorstand der Kantonalen Organisation der Fixbesoldeten die Eingabe an den Kantonsrat abgehen lassen mit den sieben Begehren, welche in den frühern Versammlungen beschlossen wurden und welche den Anwesenden bekannt sind. Der Grund unseres Vorgehens war die schlechte Steuermoral im Kanton Zürich und die dadurch bedingte *ungerechte* Besteuerung der Fixbesoldeten. Aufgabe des Referates wird es sein, zu zeigen, was vorerst die Kommission und sodann der Kantonsrat mit unsern Wünschen gemacht hat. Wir wollen die sieben Begehren einzeln behandeln, und zwar nehme ich voraus Begehren 7 und 6.

Antrag 7: Der zürcherische Kantonsrat möchte die Beratung des neuen Steuergesetzes beförderlichst an die Hand nehmen und durchführen.

Seitdem das erste Mal der Ruf ertönte, das bisherige Steuergesetz müsse abgeändert, bezw. durch ein neues ersetzt werden, sind Jahrzehnte vergangen. Der heute in Frage kommende Entwurf für das neue Steuergesetz trägt das Datum vom 15. Februar 1915. Auf die Behandlung dieses Entwurfes ist der Kantonsrat eingetreten in seiner Sitzung vom 22. März 1915. Die Fortsetzung der Beratung wird voraussichtlich im letzten Quartal dieses Jahres erfolgen. Angesichts des Gesagten und mit Rücksicht auf die kriegerischen Verwicklungen, welche seit Oktober 1913, dem

Datum unserer Eingabe, entstanden sind, darf gesagt werden, unserm Antrag 7 sei entsprochen worden, und es könne dieses Begehren als erledigt betrachtet werden.

Antrag 6: Es seien die Fixbesoldeten nur verpflichtet, 80% ihres Einkommens, ohne Anrechnung von Nebeneinkünften, zu versteuern.

Dieses Begehren ist kritisiert worden. Meines Erachtens mit Recht. Ihr Vorstand hat diese Kritik vorausgesehen, und auch seinerzeit, d. h. anlässlich der frühern Delegiertenversammlungen, schon darauf hingewiesen, dass Begehren 6 eine *Inkonsequenz* ist gegenüber der ganzen Motivierung für unser Vorgehen. Man konnte uns mit einigem Recht vorwerfen, es scheine uns doch nicht so recht ernst zu sein mir unserm Begehren um amtliche Inventarisation in allen Todesfällen, sonst wäre Begehren 6 nicht gestellt worden. Meines Erachtens empfiehlt es sich, Begehren 6 fallen zu lassen.

Antrag 1: Das neue Steuergesetz soll die amtliche Inventarisation in allen Todesfällen einführen.

Der Vorstand hat beschlossen, nach wie vor solle an der amtlichen Inventarisation in allen Todesfällen als an einer conditio sine qua non festgehalten werden. § 46 des Entwurfes vom 15. Februar 1915 lautet: «Innert acht Tagen nach dem Tode eines Steuerpflichtigen ist eine Inventarisation vorzunehmen. Ausgenommen sind die Fälle notorischer Armut.» Wir sehen also, dass die Kommission unserm Begehren entsprochen hat.

Anlässlich der Verhandlungen des Kantonsrates hat dagegen der Referent der Kommission, Stadtpräsident Billeter in Zürich, beantragt, diesen Abschnitt zu erneuter Prüfung an die Kommission zurückzuweisen. Dieser Antrag ist zum Beschluss erhoben worden. Welches das Ergebnis dieser erneuten Prüfung sein wird und welches namentlich der Entscheid des Kantonsrates in dieser Sache sein wird, wissen wir heute noch nicht. Unsere Aufgabe wird es aber sein, unsere Redner im Kantonsrate zu beauftragen, anlässlich der Beratungen des Kantonsrates zu erklären:

Ohne amtliche Inventarisation kein neues Steuergesetz.

Der Regierungsrat wünscht ein milderes Verfahren und macht gleichzeitig darauf aufmerksam, dass auch bei der amtlichen Inventarisation nicht alles geprüft und ans Tageslicht gezogen werden könne.

Vielleicht empfiehlt es sich aber, den Beschluss Ihres Vorstandes: Ohne amtliche Inventarisation kein neues Steuergesetz, in der Art zu ändern, dass wir die amtliche Inventarisation fordern und uns bei einer allfälligen Ablehnung dieser Forderung die Stellungnahme zur definitiven Gesetzesvorlage vorbehalten. Was wir erstreben müssen, ist aber, dass materiell an dem § 46 festgehalten werde.

Antrag 2: Das neue Steuergesetz soll ein strengeres Einschätzungsverfahren durch Berufssteuerkommissäre schaffen und die Strafen für Steuerhinterziehung verschärfen.

Der Entwurf vom 15. Februar 1915 sagt hierüber in den §§ 35 und 36: «§ 35. Zur Prüfung der Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen und zur Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens wird für jede politische Gemeinde eine Steuerkommission bestellt. Für die Städte

Zürich und Winterthur können mehrere Kommissionen bestellt werden. § 36. Jede Steuerkommission besteht: 1. aus einem vom Regierungsrat gewählten Steuerkommissär als Vorsitzenden; 2. aus zwei vom Bezirksrat aus oder ausser seiner Mitte gewählten Mitgliedern; 3. aus drei von der politischen Gemeinde gewählten Mitgliedern, die für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar sind. Der Gemeinderatsschreiber oder ein anderer Beamter der betreffenden Gemeinde führt das Protokoll und hat beratende Stimme.» Unser Wunsch ist also nicht voll in Erfüllung gegangen, sondern die §§ 35 und 36 stellen einen Kompromiss dar. Unseres Erachtens wären Berufssteuerkommissäre notwendig, weil nur diese eine richtige Steuertaxation garantieren. Bei dem heutigen Zustande rügen wir, dass einer den andern schone. Aus diesem Grunde weisen die Landgemeinden kleine Einkommen und kleine Vermögen aus. Der Entwurf, wie er heute vorliegt, beschreitet den Mittelweg. Aber auch dieser Mittelweg bedeutet gegenüber dem bisherigen Zustande schon einen gewaltigen Fortschritt, weil die Majorität der Gemeinde ausgeschaltet ist. In den vorgesehenen Steuerkommissionen hat nämlich die Gemeinde nicht mehr, wie bis anhin, die Mehrheit.

Ihr Vorstand hat bei seiner Beratung gefunden, es wäre begrüssenswert gewesen, wenn unserm Antrag 2 voll entsprochen worden wäre. Trotzdem hat er beschlossen, Ihnen zu empfehlen: Wir wollen nachgeben und uns mit dem uns tatsächlich gewährten Entgegenkommen zufrieden geben. Es dürfe nicht übersehen werden, dass jedes Gesetz ein Kompromiss sei, und wenn wir an allen unsern Begehren unbedingt festhalten, so haben wir viel weniger Aussicht, dass unserm Hauptbegehren I entsprochen werde. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Strafen für Steuerhinterziehung verschärft worden seien, indem gemäss § 66 des Entwurfes vom 15. Februar 1915 Steuerdefraudationen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden können. Wird § 66 angewendet, so wird zweifelsohne die von uns angestrebte Verbesserung der Steuermoral kommen.

Antrag 3: Das Gemeindesteuerwesen ist neu zu organisieren. Dieser Antrag ist im Entwurfe vom 15. Februar 1915 voll berücksichtigt.

Antrag 4: Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens dürfen abgerechnet werden:

- Die für die Gewinnung des Einkommens notwendigen Ausgaben.
- 2. Die Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen, sowie die Einlagen in die Pensions-, Witwen- und Waisenkassen und die Einlagen in Hülfs- und Pensionsfonds bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 400.

Absatz I von Antrag 4 ist materiell berücksichtigt worden in § 9 des Steuergesetzentwurfes, welcher lautet: »Vom Einkommen können die Steuerpflichtigen abrechnen die für den Betrieb des Geschäftes, Gewerbes oder Berufes notwendigen Ausgaben.» Wünschenswert wäre nur eine ausführlichere und weniger dehnbare Fassung gewesen.

Nicht berücksichtigt ist dagegen Absatz 2 von Antrag 4. Gemäss dem Steuergesetzentwurf und den Beratungen des Kantonsrates können nur Prämien bis zu Fr. 200.— statt bis zu Fr. 400.—, wie wir verlangt haben, in Abzug gebracht werden. Ihr Vorstand schlägt Ihnen vor, wegen dieses Punktes das Gesetz nicht zu verwerfen, dagegen Ihre Redner zu beauftragen, in den zukünftigen Verhandlungen des Kantonsrates nochmals den Versuch zu machen, eine Erhöhung der Fr. 200.— auf Fr. 400.— zu erreichen.

Antrag 5: Im neuen Steuergesetz soll die Erbschaftssteuer in allen Todesfällen eingeführt werden und zwar mit einem gegenüber dem heute geltenden Gesetz erheblich erhöhten Prozentsatz.

Diesem Wunsche ist materiell Folge gegeben worden und zwar in der Weise, dass der Regierungsrat mit Datum vom 4. März 1915 einen Antrag für ein neues Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer ausgearbeitet hat. Ihr Vorstand hält dafür, dass wir uns mit dem vom Regierungsrate gemachten Vorschlag einverstanden erklären.

Sein Referat schliesst Sekundarlehrer Hardmeier mit den Worten: «Wir wollen die Revision des Steuergesetzes und wir stimmen der Vorlage zu. Wir wollen keine Entlastung, sondern wir wollen eine gerechte Besteuerung. Wir halten dafür, dass das neue Gesetz diese bringen wird.»

Dr. Kolb verdankt Sekundarlehrer Hardmeier sein beinahe einstündiges, klares, ausführliches Referat bestens.

(Schluss folgt.)

## Die Vorprüfung im Schulkreise Zürich 3.

Von Dr. H. Kreis, Sekundarlehrer.

Der vorliegende Artikel ist die Umarbeitung eines Referates, das der Verfasser im September dieses Jahres in der Sekundarlehrerkonferenz Zürich 3 hielt. Es wurde damals die Ansicht geäussert, die Erfahrungen, die im grössten Sekundarschulkreis des Kantons mit der Vorprüfung gemacht worden seien, dürften auch anderwärts interessieren, besonders da, wo die Einführung einer solchen vielleicht bereits geplant ist. Dem Wunsche, die Ergebnisse an dieser Stelle zu veröffentlichen, komme ich hiemit nach.

Die Einführung einer Vorprüfung für die zur Aufnahme in die 1. Sekundarklasse sich anmeldenden Schüler ist der Tatsache entsprungen, dass jedes Jahr viele Schüler in die Sekundarschule eintreten, die nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit aus Mangel an Begabung oder wegen Unfleisses wieder daraus verschwinden. Dieser Zustand hat den Nachteil, dass die Sekundarschule vier Wochen lang durch diese Elemente ungebührlich belastet wird, und die 7. Klasse, der sich die übergrosse Mehrzahl der Zurückgewiesenen zuwendet, ihren geregelten Unterrichtsbetrieb erst nach der Probezeit aufnehmen kann. Diesem Nachteil sucht die Vorprüfung abzuhelfen. Sie ist eine Aufnahmeprüfung, die den Zweck verfolgt, festzustellen, wer über das geistige Rüstzeug verfügt, um die Sekundarschule mit Erfolg zu besuchen, und damit zu ermöglichen, die schwachen Elemente gleich von Anfang an der 7. Klasse zuzuweisen.

Leider fehlt bis heute und wohl noch auf lange hinaus jegliche gesetzliche Handhabe, den an der Vorprüfung durchgefallenen Schülern den Eintritt in die Sekundarschule zu verwehren, da das Gesetz den Eltern erlaubt, ihre Kinder auf vier Wochen dorthin zu schicken. Die Schulbehörden müssen sich somit darauf beschränken, den Eltern, gestützt auf das schlechte Resultat der Vorprüfung, den Rat zu erteilen, ihr Kind der 7. resp. 8. Klasse zuzuweisen, oder es die 6. Klasse repetieren zu lassen. Das ist natürlich eine schwache Seite dieser neuen Institution. Glücklicherweise kann gesagt werden, dass bis heute dieser Übelstand sich im Kreise 3 nicht übermässig fühlbar gemacht hat. Es traten diesen Frühling zirka 15 solcher Schüler ein, was ungefähr 15% der Durchgefallenen gleichkommt; 1914 waren es 15%, 1913 16%. Das Verhältnis blieb also ziemlich konstant. Von diesen 15 blieben nach der Probezeit noch etwa 5; somit konnten sich zirka 2/3 nicht halten. Die entsprechenden Zahlen der frühern Jahre sind mir nicht bekannt. Das Ergebnis von 1915 ist insofern nur halb befriedigend, als es ein ander Jahr nicht auf alle Eltern zurückgewiesener Schüler die nötige Überzeugungskraft ausüben wird, dass sie den Versuch nicht wagen werden, ihr Kind gleichwohl zu schicken. Für die Sekundarlehrer ergibt sich daraus die Konsequenz, solche Schüler während der Probezeit genau «auf Herz und Nieren» zu prüfen, bevor man sich entschliesst, sie zu behalten.

Es ist mit diesem Jahr das vierte Mal, dass im Schulkreise 3 der Stadt Zürich eine Vorprüfung durchgeführt worden ist. Anfänglich abgehalten in den ersten Tagen des neuen Schuljahres, wurde sie schon das zweite Mal in eine der letzten Wochen des vierten Quartales verlegt. Fast jedes Jahr wurden Änderungen getroffen, um die Organisation möglichst zu vereinfachen. Während es früher zweier ganzer Tage zu ihrer Durchführung bedurfte, ist es nunmehr gelungen, sie auf zwei Vormittage zu beschränken. Geprüft wird nur in deutscher Sprache und Rechnen. Die Prüfung zerfällt

a) in eine schriftliche am ersten Prüfungstag, bestehend in einem Aufsatz (Wiedergabe einer einfachen Erzählung nach zweimaligem Vorlesen) und schriftlichem Rechnen (12 Aufgaben in der Schwierigkeit des Rechenstoffes der sechsten Klasse) und

b) in eine mündliche am 2. Prüfungstag, umfassend Sprache (Lesen einer einfachen, kurzen Erzählung, Wiedergabe des Inhaltes und bei genügender Zeit Beantwortung einiger elementarer Fragen aus der Sprachlehre) und fixierendes (Kopf-)Rechnen (12 Rechnungen).

Beim schriftlichen und fixierenden Rechnen erhält der Schüler die Aufgaben auf gedruckten Bogen; während er aber auf dem ersten die ganze Ausrechnung hinzuschreiben hat, fixiert er auf dem zweiten nur das Resultat. Man hat daher von einem weitern Kopfrechnen, wie es das Reglement vorsieht, bald Umgang genommen, weil man fand, dass der Schüler sich auch beim fixierenden Rechnen über seine Fähigkeit im Kopfrechnen ausweisen könne. Abwechselnd werden die Schüler von mindestens zwei Lehrern geprüft. Vorteilhaft ist, wenn den prüfenden Lehrern die Zeugnisdurchschnitte nicht bekannt sind, so dass sie, unbeeinflusst durch dieselben, bei der Beurteilung der Arbeiten nur einem subjektiven Eindrucke folgen müssen.

In der Sprache werden ganze und halbe Noten von 1—6 erteilt. Im schriftlichen Rechnen zensuriert der Lehrer jede einzelne Aufgabe mit 3 Punkten bei fehlerfreier Lösung, mit 2 bei einem kleinen Fehler, mit 1 bei zwei oder mehreren kleinen oder einem grössern (Operationsfehler), mit 0 bei ganz falschem Resultat oder bei Nichtlösung der Aufgabe. Die Zensuren werden addiert, die Summe durch 6 geteilt, und das Ergebnis als Note eingesetzt. Beim fixierenden Rechnen erhält jede richtige Lösung einen halben Punkt, jede falsch oder nicht gelöste Aufgabe dagegen o. Die Summe der Punkte ergibt die Note für das fixierende Rechnen.

Zur mündlichen Prüfung muss nur noch erscheinen, wer in der schriftlichen die Punktzahl 8 nicht erreicht hat. Wer im Durchschnitt mindestens die Punktzahl 3 aufweist, hat die Prüfung bestanden. Bei angezweifeltem Prüfungsresultat wird die Note des Kontrollaufsatzes (freier Aufsatz), welcher am 2. Prüfungstag gemacht wird, zur Rechnung des Durchschnittes herangezogen. Findet der Primarlehrer eines abgewiesenen Schülers, dass die Prüfung ein falsches Bild von demselben ergeben habe, und dass er wohl dem Unterrichte auf der Sekundarschulstufe werde folgen können, so kann er den Antrag auf Aufnahme stellen. Es wurden dieses Jahr 23 Schüler auf diese Weise aufgenommen. Zu zwei Dritteln blieben sie in der Sekundarschule. Das zeigt, dass immerhin in einzelnen Fällen gewissenhafter verfahren werden dürfte. Namentlich sollten 7. Klässler, welche die Vorprüfung nicht bestanden, unter keinen Umständen zur Aufnahme empfohlen werden. Geschieht es dennoch, so beweist mir das, dass der betreffende Lehrer den Aufgaben der Sekundarschule herzlich wenig Verständnis entgegenbringt. Ich habe noch fast immer die Erfahrung gemacht, dass Schüler der 7. Klasse, die anfänglich Ordentliches leisteten,

mit der Zeit immer mehr versagten. Mancher Kollege wird wohl diese Erfahrung bestätigen können.

Die Prüfungsaufgaben stellt eine Kommission von Primarund Sekundarlehrern zusammen. Nachahmenswert ist dieser Modus gewiss nicht. Es ist doch kaum das Richtige, dass Lehrer, die im betreffenden Jahre selbst Schüler an die Prüfung schicken, hiebei mittun. Aus leicht begreiflichen Gründen bürgt nur die Aufstellung des Prüfungsstoffes durch die Lehrer der obern Stufe dafür, dass die Prüfung in dieser Beziehung unanfechtbar durchgeführt werde. Es handelt sich in unserm Falle um eine unbegründete Durchbrechung des sonst bei uns allgemein anerkannten Grundsatzes, dass die Lehrerschaft, welche die Prüfung abnimmt, auch den Prüfungsstoff bestimmt. Weil es schwer hält, mit Sicherheit nachzuweisen, ob etwa ein Primarlehrer sich Unstatthaftes habe zu Schulden kommen lassen, sollte man von diesem Grundsatze nicht abgehen.

Gut bewährt hat sich im übrigen die diesjährige Durchführung der Prüfung. Während andere Jahre die schriftliche und mündliche Prüfung in den Zimmern der Sekundarschule abgenommen wurde, verlegte man die schriftliche diesmal in die Lokale der 6. Klassen, wohin sich auch die angemeldeten Schüler der 7. Klasse begeben mussten. Ebenso waren anwesend diejenigen Schüler der 6. Klassen, die nicht in die Sekundarschule einzutreten wünschten. Der Primarlehrer las den Aufsatz vor und sammelte die fertigen Arbeiten in Sprache und Rechnen ein, alles im Beisein eines Sekundarlehrers, der hernach die Arbeiten zensurierte. Diese Organisation hat neben andern den Vorteil, dass die an der Prüfung nicht beteiligten Schüler der Schule an diesem halben Tage nicht fernbleiben müssen, und der Sekundarschulbetrieb möglichst wenig gestört wird. Auch wird dem schriftlichen Teil der Charakter einer Prüfung etwas genommen. (Schluss folgt.)

#### Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz.

#### Delegiertenversammlung

Samstag, den 25. September, im Schulhaus Linth-Escher, Zürich I.

Die sehr gut beschickte Versammlung behandelte als einziges Traktandum den Sulzer'schen Entwurf eines Lehrmittels für das geometrisch-technische Zeichnen. Walter Wettstein, Zürich III, referierte als Kommissionspräsident über die Tätigkeit der Kommission, die in einer Reihe von Sitzungen die Vorlage sehr eingehend besprochen, ja auch die einschlägigen Ausstellungsobjekte in Bern studiert hat. Die Hauptfrage, ob die rein geometrische oder eine mehr praktisch-technische Richtung vorzuziehen sei, wurde zugunsten der letzteren entschieden, hauptsächlich deshalb, weil weitaus die Mehrzahl der Sekundarschüler ins praktische Leben und nur eine Minderheit in die Industrieschule tritt. An den vorgelegten Zeichnungen wurden zahlreiche kleinere, nicht grundsätzliche Aenderungen vorgeschlagen, auf die der Autor bereitwillig einging. So wird es möglich sein, ein durchaus brauchbares Lehrmittel zu erhalten, das zweifellos von der Kollegenschaft gerne entgegengenommen wird. Die Kommission stellt darum einstimmig den Antrag, den bereinigten Entwurf dem Drucke zu übergeben. - Der Verfasser des Lehrmittels, Heinrich Sulzer, Zürich III, erläuterte an Hand eines reichhaltigen Ausstellungsmaterials die Grundlinien seines Lehrganges, während das Präsidium, Robert Wirz, Winterthur, sich über das Finanzielle verbreitete. Es wird in Aussicht genommen, jedem Mitglied ein Exemplar des Werkes als Jahrbuch 1916 zu übermitteln, während vielleicht 500 Exemplare für den Verkauf in Bereitschaft gestellt werden. Da zirka 100 Klischees hergestellt werden müssen und der Papierpreis bedeutend gestiegen ist, so sind ziemlich grosse Mittel nötig. Unter 2000 Fr. geht es in keinem Falle ab, wobei die Honorarfrage noch nicht berücksichtigt ist. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Schulgemeinden für jede Zeichenklasse ein Exemplar anschaffen, was mit geringen Mitteln möglich sein wird. Auch der Kanton kann sich der Pflicht, einen etwas grösseren Beitrag zu sprechen, kaum entziehen, da wir ihm eine durchaus dringende Arbeit abnehmen. Erfüllen sich diese Voraussetzungen, so werden wir auch die ausserordentliche Arbeitsleistung des unermüdlichen Autors einigermassen honorieren können.

In der Diskussion betont Prof. Brandenberger, Zürich, Mitglied der Kommission, nochmals seine grundsätzliche Stellungnahme für einen ausgesprochenen geometrischen Zeichenunterricht; immerhin stimmt auch er für das neue Lehrmittel, da bedeutende Konzessionen gemacht worden sind; auch Wilhelm Walker, Winterthur, spricht sich anerkennend über den Entwurf aus. Noch werden Wünsche in verschiedener Richtung laut. Hans Schaad, Egg, möchte ein Lehrmittel, das auch dem Handfertigkeitsunterricht Dienste leistet; Dr. Eugen Bolleter, Zürich, verlangt Berücksichtigung von graphischen Darstellungen. Der Verfasser erklärt sich bereit, detaillierte Vorschläge wohlwollend prüfen und eventuell verwerten zu wollen; immerhin dürfe seine Entwicklungslinie nicht gestört werden. - Die vorgenommene Abstimmung ergibt einstimmiges Einverständnis mit der Vorlage, für deren Drucklegung Vorstand und Kommission, die noch weiter amtet, die nötigen Kompetenzen erhalten. Als Format wird definitiv die bisherige Grösse des Jahrbuches gewählt, die erlaubt, alle Zeichnungen deutlich und übersichtlich auszuführen.

Die Delegiertenversammlung stimmt ferner einstimmig dem Antrage des Vorstandes zu, auch für 1915 von einer kantonalen Konferenz abzusehen.

Winterthur, 10. Oktober 1915.

Der Präsident: Robert Wirz.

NB. Im Laufe dieser Woche erfolgt der Versand des Fahrbuches 1915. Da der Kanton dieses Fahr kein Lehrerverzeichnis herausgegeben hat und viele Kollegen im Militärdienst abwesend sind, ist die Spedition ziemlich schwierig. Wir halten die Exemplare dieser Kollegen noch zurück und bitten alle, die event. übergangen worden sind, um gefl. Bericht an den Präsidenten. Ebenso wollen sich die aus dem Militärdienst entlassenen Kollegen melden, damit ihnen das Buch zugesandt werden kann. — Für Nichtmitglieder wird das Fahrbuch, von dem ein kleiner Vorrat vorhanden ist, à 3 Fr. abgegeben.

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

II. Vorstandssitzung.

Samstag, den 23. Oktober 1915, abends 51/4 Uhr, in Zürich.

Anwesend: Hardmeier, Honegger, Frl. Schmid, Wespi, Gassmann und Zürrer.

Entschuldigt abwesend: Huber. Vorsitz: Präsident Hardmeier.

#### Aus den Verhandlungen:

- 1. Abnahme des *Protokolles* über die 10. Vorstandsitzung.
- 2. Mit Zuschrift vom 18. Oktober ersucht der Zentralvorstand des S. L.-V. die Sektion Zürich, die Durchführung der diesjährigen *Delegierten- und Jahresversammlung* auf den 6. und 7. November zu übernehmen, da die Sektion Aargau die Übernahme aus verschiedenen Gründen ab-

gelehnt habe. In Erledigung dieser Angelegenheit wird beschlossen:

- a) Die Sektion Zürich erklärt sich bereit, die Durchführung der Tagung zu übernehmen.
- b) Dem Wunsche, die Sache möglichst einfach zu gestalten, soll mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage nachgelebt werden.
- c) Zur Deckung der entstehenden Kosten wird ein angemessener Kredit eröffnet, und es soll der Lehrerverein Zürich auch um seine finanzielle Mitwirkung ersucht werden.
- d) Die weitere Organisation und Durchführung wird einer siebengliedrigen Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Kantonalvorstandes, zwei Mitgliedern des Lehrervereins Zürich und zwei Mitgliedern des Zentralvorstandes übertragen. Als Mitglieder der Kommission werden gewählt die Herren Honegger, Wespi, Frl. Schmid, Herren Kübler, Corrodi, Fritschi und Aeppli.
- e) Ein vorläufiges Programm soll heute in gemeinsamer Sitzung mit den Abordnungen des Zentralvorstandes und des Lehrervereins Zürich beraten werden.
- 3. Der Inhalt der Nummern 21 und 22 des «Pädag. Beobachters» wird sestgelegt.
- 4. Endlich erhielt der russische Kollege die Erlaubnis, über Deutschland heim zu reisen. Von Breslau aus sandte er am 15. September seine Grüsse.
- 5. Von der Arbeit Herrn Dr. Wetters über das Steuergesetz sollen eine Anzahl Separatabzüge hergestellt werden. Die Stärke der Auflage soll bis zur nächsten Sitzung ermittelt werden.
- 6. Ein ehemaliges Mitglied wird wiederum in den Verein aufgenommen.

Schluss der Sitzung 630 Uhr.

7.

Sitzung des Kantonalvorstandes mit den Abordnungen des Zentralvorstandes des S. L.-V. und des Lehrervereins Zürich.

Samstag, den 23. Oktober 1915, abends 61/2 Uhr, in Zürich.

Anwesend: a) Vom Kantonalvorstand: Hardmeier, Honegger, Frl. Schmid, Wespi, Gassmann und Zürrer. b) Vom Zentralvorstand des S. L.-V.: H. Aeppli. c) Vom Lehrerverein Zürich: F. Kübler und J. Corrodi.

Entschuldigt abwesend: Nationalrat Fritschi und Zentralquästor Huber.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

## Aus den Verhandlungen:

- 1. Nach erfolgter Konstituierung der Versammlung verdankt der Vertreter des Zentralvorstandes die Bereitwilligkeit, mit der die Sektion Zürich dem Ansuchen des Vorstandes des S. L.-V. entsprochen habe und gibt neuerdings dem Wunsche nach möglichster Einfachheit Ausdruck.
- 2. Die vom Kantonalvorstand gefassten Beschlüsse betreffend die in Frage stehenden Versammlungen werden bekannt gegeben.
- 3. Eine unverbindliche Tagesordnung wird durchberaten, die nötigen Lokalitäten werden gewählt und die Anordnungen zur Durchführung der Aufgabe soweit als möglich getroffen.
- 4. Ein *Voranschlag* über die notwendig werdenden Ausgaben ergibt ungefähr eine Summe von 300 Fr.
- 5. Zur definitiven Ausgestaltung des *Programmes* und zu weiteren Anordnungen wird der Kommission jede notwendige Vollmacht erteilt.

Schluss der Sitzung 820 Uhr.

2.